

Gemeindeverband Lyssbach



Organisationsreglement



Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	4
<u>2</u>	<u>ORGANISATION</u>	6
	<u>2.1 ALLGEMEINES</u>	6
	<u>2.2 VERBANDSGEMEINDEN</u>	6
	<u>2.3 DELEGIERTENVERSAMMLUNG</u>	7
	<u>2.4 VORSTAND</u>	9
	<u>2.5 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN</u>	11
	<u>2.6 KOMMISSIONEN</u>	11
	<u>2.7 PERSONAL</u>	12
	<u>2.8 PETITION</u>	12
<u>3</u>	<u>VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG</u>	13
	<u>3.1 ALLGEMEINES</u>	13
	<u>3.2 ABSTIMMUNGEN</u>	14
	<u>3.3 WAHLEN</u>	16
<u>4</u>	<u>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE</u>	19
<u>5</u>	<u>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT</u>	20
<u>6</u>	<u>FINANZIELLES, HAFTUNG</u>	21
<u>7</u>	<u>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</u>	23
<u>8</u>	<u>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	25
	GENEHMIGUNG	25
	ANHANG I VERWANDTENAUSSCHLUSS	26
	ANHANG II: RÄUMLICHE ABGRENZUNG DES AUFGABENBEREICHS; KARTENAUSSCHNITT CA. 1:40'000	

1 Allgemeine Bestimmungen

*Name /
Mitgliedschaft*

Art. 1 Die Gemeinden Busswil, Grossaffoltern, Lyss, Rapperswil, Schüpfen und Seedorf schliessen sich unter dem Namen "Gemeindeverband Lyssbach" zu einem Gemeindeverband zusammen.

Sitz

Art. 2 ¹ Sitz des Verbandes ist Lyss.

² Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Aarberg.

Zweck

Art. 3 ¹ Der Verband bezweckt entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Wasserbaugesetzes¹ den Unterhalt und den Wasserbau des Lyssbaches und seiner Zuflüsse.

² Dem Unterhalt dienen alle Massnahmen, die das Gewässer, seine Umgebung und die Wasserbauwerke in gutem Zustand erhalten.

³ Dem Wasserbau dienen alle passiven und aktiven Massnahmen, die der Abwendung ernsthafter Gefahren für Personen und erhebliche Sachwerte dienen.

Räumliche Abgrenzung des Aufgabebereichs

Art. 4 ¹ Der Verband besorgt den Unterhalt und erfüllt die Wasserbaupflicht entlang dem Lyssbach und seinen seitlichen Zuflüssen

- Gräntschelbach
- Löribach mit Zufluss Büschelgrabe
- Schmidebach mit Zuflüssen Mettle und Gärbi
- Erlibach
- Büelgrabe
- Oberholzbach
- Seebach
- Allenwilbach mit Zuflüssen
- Chüelibach mit Zufluss Härdbächli
- Schwandenbach
- Gsteigbach

¹ Art. 2, 6, 7 und 15 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau des Kantons Bern vom 14. Februar 1989, Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11

² Die Abgrenzung, der dem Unterhalt und dem Wasserbau unterstellten Gewässerabschnitte, ist in einem Kartenausschnitt ca. 1:40'000 festgelegt (Anhang II).

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 5 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

Information

Art. 6 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan und ihre voraussichtlich für das nächste Rechnungsjahr zu leistenden Beiträge bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 7 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsanzeigern der Ämter Aarberg und Büren a.A.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2 Organisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 8 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand und seine Mitglieder soweit sie entscheidberechtigt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 9¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Grundsätze der Kostenverteilung (Art. 70 - 72).
- c) die Übernahme von Unterhalt und Wasserbaupflicht weiterer Gewässerabschnitte.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a) und b) sind angenommen, wenn alle Gemeinden zustimmen; gemäss Bst. c), wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 10¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 9 Monaten.

2.3 Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung* **Art. 11** ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
 - b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Sie/er stimmt mit.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
- Weisungen* **Art. 12** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Einberufung und Einladung* **Art. 13** ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.
- ² Delegierte, die 7 Stimmen vertreten, oder drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert 60 Tagen und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- ⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den Amtsanzeigern von Aarberg und Büren a.A.).
- Beschlussfähigkeit* **Art. 14** Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 15 Die Verbandsgemeinden verfügen über je drei Stimmen.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 16 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Vorstands,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

2. Sachgeschäfte

Art. 17 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten sind
Art. 9 Abs. 1, Bst. a - c.
- b) Die Auflösung des Verbands.
- c) Die Reglemente.
- d) Den Erlass und die Abänderung von Wasserbauplänen.
- e) Soweit Fr. 100'000.-- übersteigend und vorbehaltlich Art. 72 Abs. 2:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung. Vorbehalten ist Art. 72 Abs. 1.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) *zu neuen Ausgaben*

Art. 19¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 100'000.-- oder weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst der Vorstand.

b) *zu gebundenen Ausgaben*

Art. 20¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) *Sorgfaltspflicht*

Art. 21¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Vorstand

Zusammensetzung

Art. 22¹ Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 6 Personen.

² Die Verbandsgemeinden entsenden je ein Mitglied.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. a.

Beschlussfähigkeit

Art. 23¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 24 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Aufgabenerfüllung und koordiniert die Geschäfte.

² Er beschliesst neue Ausgaben bis Fr. 100'000.-- und über Entnahmen aus dem Schwellenfonds (Art. 74).

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 25 ¹ Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder oder einem Vorstandsausschuss für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschrift

Art. 26 ¹ Zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Kassiererin oder der Kassier.

³ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 27 ¹ Die Kassiererin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die verantwortliche Person des Vorstandes sie visiert (als richtig bescheinigt) hat;
- die Präsidentin oder der Präsident sie zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können sie/ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

Traktanden

Art. 29 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Delegiertenversammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder des Vorstandes sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

2.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Zusammensetzung

Art. 31 Die Rechnungsprüfung besteht aus 2 Personen.

Aufgaben / Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 32 Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

Art. 33 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abordnetenversammlung.

2.6 Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

Art. 34 ¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.7 Personal

Anstellungsverhältnis **Art. 35** ¹ Das Personal des Verbandes ist privatrechtlich angestellt.

² Es gelten die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff Obligationenrecht).

³ Vorbehalten sind vertragliche Abreden.

2.8 Petition

Petition **Art. 36** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandssorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3 Verfahren an der Delegiertenversammlung

3.1 Allgemeines

Traktanden

Art. 37¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 38¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten

Art. 39 Mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 41 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 42¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 45 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

*Gruppensieger
(Cupsystem)*

Art. 46 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 48 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

*Konsultativab-
stimmung*

Art. 50 ¹ Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

3.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 51 Wählbar sind

- in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 52 ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 53 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Gemeindegesetz geregelt (vgl. Anhang II).

Amts-dauer

Art. 54 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Wahlverfahren

Art. 55

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesetzten als gewählt.

- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen je Stimmzettel
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 58¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 59¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 62.

Zweiter Wahlgang

Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 61 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4 Öffentlichkeit, Protokolle

Delegierten- versammlung

Art. 63¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kom- missionen

Art. 64¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 65¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird den Verbandsgemeinden innert 30 Tagen nach der Versammlung zugestellt.

³ Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

⁴ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

5 Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 66 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 67 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

6 Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 68 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Mittelbeschaffung

Art. 69¹ Der Gemeindeverband beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Beiträge von Bund und Kanton;
- c) Beiträge und Zahlungen Dritter
- d) Entnahmen aus dem Schwellenfonds;
- e) allfällige Bussengelder;
- f) Ertrag aus dem Vermögen.

Beiträge der Verbandsgemeinden

Art. 70¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet dem Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Äufnung eines Schwellenfonds Beiträge zu leisten.

Kostenverteilungsgrundsätze

² Für die Berechnung der Beiträge sind folgende Grössen massgebend:

- Anstosslänge
- Reduziertes Einzugsgebiet
- Amtliche Werte
- Steuerkraft
- Seitenbäche

Kostenverteiler

Art. 71 Die Gemeindebeiträge werden erstmals wie folgt festgelegt:

Busswil	2,0	%
Lyss	48,5	%
Seedorf	11,0	%
Grossaffoltern	11,0	%
Schüpfen	23,0	%
Rapperswil	4,5	%

Begrenzung der Gemeindebeiträge

Art. 72¹ Die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge an Betrieb, Unterhalt und Schwellenfonds dürfen pro Jahr insgesamt Fr. 150'000.-- nicht übersteigen.

² Die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge für Investitionen dürfen pro Jahr insgesamt Fr. 400'000.-- nicht übersteigen.

³ Die Beiträge in Abs. 1 und 2 werden laufend dem Schweiz. Baukostenindex angepasst (Stichjahr 1985).

Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile

Art. 73 ¹ Die Delegiertenversammlung setzt unter Vorbehalt von Art. 72 die Bauvorschüsse, die Abschlags- und Amortisationszahlungen, allfällige Betriebsvorschüsse, sowie die übrigen Kostenanteile für die Korrekturen und den ordentlichen Unterhalt fest.

Verzugszins

² Die Gemeinden haben ihre Beiträge innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Verzugszinses für die Staatssteuern geschuldet. Die Delegiertenversammlung kann längere Zahlungsfristen bestimmen.

Schwellenfonds

Art. 74 ¹ Um die Behebung durch höhere Gewalt verursachte Schäden zu finanzieren, eröffnet der Verband aus Gemeindebeiträgen einen Schwellenfonds (Spezialfinanzierung).

² Er beträgt höchstens Fr. 100'000.--.

³ Der Vorstand entscheidet über Entnahmen.

Haftung

Art. 75 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 71) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 81, Abs. 3.

7 Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt*
- a) *Frist* **Art. 76**¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
- ² Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Direktion Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern².
- b) *Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinden* **Art. 77**¹ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen und auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- aa) *Vermögensauseinandersetzung* ² Vorbehalten bleiben Art. 78 und 79.
- bb) *Übernahme von Wasserbauwerken* **Art. 78**¹ Austretende Gemeinden übernehmen zum Restbuchwert die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke zu Eigentum und Unterhalt.
- ² Sie tragen die Kosten der Eigentumsübertragung.
- cc) *Rückerstattung von Investitionsbeiträgen* **Art. 79**¹ Austretende Gemeinden erstatten dem Verband die Beiträge zurück, die er in den 20 Jahren vor ihrem Austritt an die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke geleistet hat.
- ² Ihre an die Wasserbauwerke des Verbandes geleisteten Beiträge werden angerechnet.
- ³ Die Beiträge werden zu 4 % verzinst.
- dd) *Verwendung* **Art. 80** Der Saldo wird für die Schuldentilgung und zusätzliche Abschreibungen verwendet.

² Art. 11 Abs. 3 Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau des Kantons Bern vom 14. Februar 1989; WBG; BSG 751.11

Auflösung

Art. 81 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den drei vorangehenden Jahren zugewiesen.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahlen

Art. 82 Wahlen nach diesem Reglement werden erstmals 2005 durchgeführt.

Inkrafttreten

Art. 83 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 15. Dezember 1986 auf.

Die Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

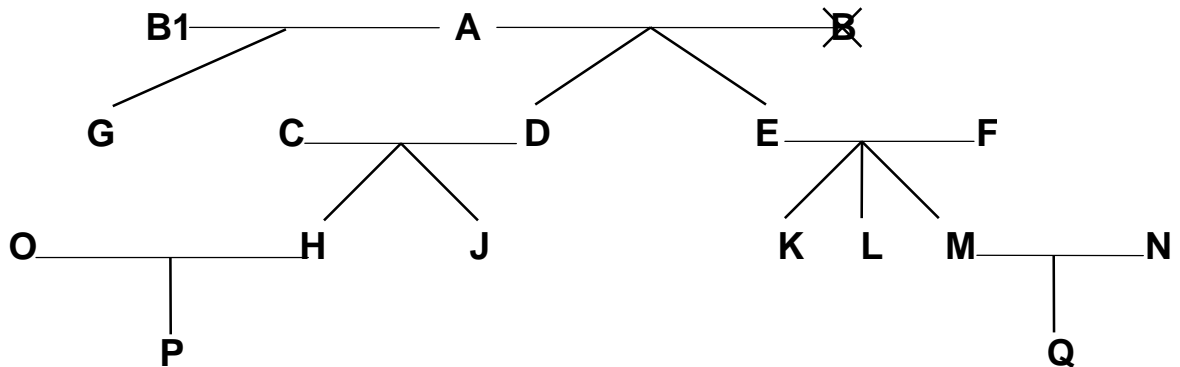
Dr. Jürg Eberle

Ruth Kocher

Genehmigung

Genehmigt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwieger- sohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstands,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.